



WWA Landshut - Seligenthaler Str. 12 - 84034 Landshut

E-Mail:

Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathausstr. 4
93342 Saal a.d.Donau

Ihre Nachricht
17.04.2020

Unser Zeichen
2-4622-KEH 166-8863/2020

Bearbeitung +49 (871) 8528-147
Andreas Schranner

Datum
25.05.2020

Änderung des Bebauungsplans „Pechäcker“ durch Deckblatt Nr. 2 auf den Flurnummern 1045, 1046, 1046/1 Gemarkung Saal a.d.Donau

Anlage(n): Lageplan mit Wassertiefen bei HQextrem der Donau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an den Planungen zur Änderung des Bebauungsplans „Pechäcker“. Gerne teilen wir Ihnen fachliche Informationen und Empfehlungen mit, soweit es die vorgelegten Unterlagen ermöglichen.

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Fläche soll laut Aufstellungsbeschluss „größtmöglich als Asphaltfläche bzw. mit Schwerlastplatten befestigt werden“.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Laut der hydrologischen Bodenklassen sollten versickerungsfähige Böden vorliegen. Sofern noch keine ausreichenden Kenntnisse über die tatsächliche Versickerungsfähigkeit vorliegen, sollten Sickertests nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich durchgeführt werden.

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll vorrangig über den belebten Oberboden in Mulden versickert werden. Wir regen die Einplanung von Mulden in linearen, gliedernden Längsstrukturen an, in die die versiegelten Flächen direkt entwässern (ohne Fassung und Ableitung).

Der notwendige Flächenbedarf für die Versickerungsanlagen sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden.



Die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfordern grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts mit uns.

2. Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Planungsgebiet befindet sich teilweise in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (siehe Anlage). Es ist vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQextrem) der Donau betroffen. Es besteht eine nachrichtliche Übernahme- und Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB. Zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden sind je nach Betroffenheit Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Geeignete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB sollten getroffen werden, um die Schäden bei Extremhochwasser zu minimieren. Es wird dringend empfohlen, hierfür eine Risikobeurteilung durchzuführen. Wir empfehlen hierzu die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe von StMB und StMUV „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Der Geltungsbereich liegt teilweise im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem extremen Hochwasserereignis der Donau kann ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen nicht ausgeschlossen werden und in der Folge können im Planungsgebiet Wasserstände von bis zu ca. 1,5 m auftreten.“

„Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

3. Grundwasser- und Bodenschutz

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Donau ist mit einem Grundwasserstand von wenigen Metern unterhalb der Geländeoberkante zu rechnen (zumindest zeitweise bei Hochwasser). Bei Bedarf ist der exakte Grundwasserstand durch geeignete Erkundung im Planungsgebiet zu ermitteln (hydrogeologisches Fachgutachten).

Ein Eingriff in das Grundwasser stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.

Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a Abs. 2 BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen, damit die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering bleiben.

Bei größeren Erdbewegungen ist die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts erforderlich.

4. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Schraner